



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022 / 2023

Der Verein 1. CFR Pforzheim 1896 e.V. Pforzheim 1896 e.V.
ges. vertr. d. d. Vorstand Markus Geiser, Wolfgang Fischer, Reinhardt Schopf
jeweils zwei gemeinsam

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein 1. FC Pforzheim 1896 e.V. die nachstehenden Spielstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Stadion Brötzingen Tal, Adolf-Richter Straße 3, 75179 Pforzheim

Bezeichnung/Adresse

2. Rasen

Untergrund

3. Stadt Pforzheim, Marktplatz 1, 75175 Pforzheim

Eigentümer

4. Pachtvertrag

Nutzungsverhältnis/Vertragsverhältnis (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Zaun

Einfriedung

II. Hauptspielfeld

1.

Bezeichnung/Adresse

2.

Untergrund

3.

Eigentümer

4.

Nutzungsverhältnis/Vertragsverhältnis (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5.

Einfriedung

III. Kein Ausweichspielfeld

1.

Bezeichnung/Adresse

2.

Untergrund

3.

Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einführung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Pfaffen dem 22.05.22
Ort, Datum


Verleih (Vorsitz)

Pfaffen m. 13.05.22
Ort, Datum


Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein SV Stuttgarter Kickers e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Prof. Dr. Lorz, Holger Schäfer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

SV Stuttgarter Kickers e.V.

Verein die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. GAZI-Stadion auf der Waldau, Guts-Muths-Weg 4, 70597 Stuttgart
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Landeshauptstadt Stuttgart
Eigentümer
4. Miete
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. ADM-Sportpark, Königstraße 56, 70597 Stuttgart
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen und Kunstrasen
Untergrund
3. Landeshauptstadt Stuttgart
Eigentümer
4. Miete
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

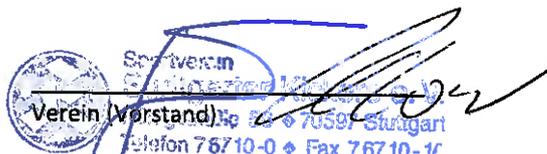
Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Stuttgart 10.05.22

Ort, Datum

Stuttgart, 12.05.22

Ort, Datum



**Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Sport und Bewegung**

Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein

FC 08 Villingen e. V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Armin Distel, Arash Yahyajian, Andreas Flöß, Reinhard Warrle

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein **FC 08 Villingen e. V.** die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. **MS Technologie-Arena, Im Friedengrund 1/3, 78050 VS-Villingen**

Bezeichnung/Adresse

2. **Naturrasen**

Untergrund

3. **Stadt Villingen-Schwenningen**

Eigentümer

4. **Nutzungsüberlassung**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **Teilweise - Gästeblock mit Support Area - Hinter Tor West bei Videowall**

Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. **MS Technologie-Arena, Im Friedengrund 1/3, 78050 VS-Villingen**

Bezeichnung/Adresse

2. **Kunstrasen**

Untergrund

3. **Stadt Villingen-Schwenningen**

Eigentümer

4. **Nutzungsüberlassung**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **Nein**

Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1.

Bezeichnung/Adresse

2.

Untergrund

3.

Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Villingen, 18.05.2022
Ort, Datum



FC 08 Villingen e.V.
Im Friedengrund 1/3
78050 VS-Villingen

[Handwritten Signature]
Verein (Vorstand)

05.03.05.2022
Ort, Datum

[Handwritten Signature]
Eigentümer (ges. Vertreter)
Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein

FC Nöttingen

ges. vertr. d. d. Vorstand

Dirk Stude

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Dirk Stude

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FC Nöttingen die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Kleiner Arena, Gleswitzer Str. 28, 757186 Remchingen
Bezeichnung/Adresse
2. Naturrasen
Untergrund
3. FC Nöttingen / Gemeinde Remchingen
Eigentümer
4. /
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Ja, komplett
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. /
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. /
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

o / km



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Freiburger Fußball Club
Robert-Ruh-Weg 1
79114 Freiburg

Der Verein

ges. vertr. d. d. Vorstand

Horst Scheppentart 2. Vorstand

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Freiburger Fußball Club

Robert-Ruh-Weg 1

Verein 79114 Freiburg die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Duraku Bau Arena, Robert-Ruh-Weg 1 79114 Freiburg
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Freiburg
Eigentümer
4. Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun/Bande
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Duraku Bau Arena, Robert-Ruh-Weg 1, 79114 Freiburg
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Freiburg
Eigentümer
4. Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Freiburger Fußball Club

Robert-Ruh-Weg 1
79114 Freiburg

Ort, Datum

Freiburg, 2015/2022

Verein (Vorstand)

Horst Scheppokat

Freiburg, 23.05.22

Ort, Datum

STADT FREIBURG I.B.R.

- Sportreferat -

Fahrenbergplatz 4

79098 Freiburg i.Br.

Eigentümer (ges. Vertreter)

STADT FREIBURG I.B.R.

- Sportreferat -

Fahrenbergplatz 4

79098 Freiburg i.Br.

Eigentümer (ges. Vertreter)

Freiburg, den 23.5.22

Ort, Datum



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein

Sport-Union Neckarsulm e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Rolf Härdtner

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein Sport-Union Neckarsulm e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Neckarsulm Pichterich Rasen 1, Pichterichstr. 71,
Bezeichnung/Adresse 74172 Neckarsulm
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Neckarsulm
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. engezäunt
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Neckarsulm Pichterich Rasen 2, Pichterichstr. 71
Bezeichnung/Adresse 74172 Neckarsulm
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Neckarsulm
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. eingezäunt
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. Pichterich Kunstrasen, Pichterichstr. 71, 74172 Neckarsulm
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Neckarsulm
Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung
 Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. eingezäunt
 Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Neckarsulm, 18.5.22
 Ort, Datum

P. Gerdner
 Verein (Vorstand)

Neckarsulm, 18.05.22
 Ort, Datum


 STADTVERWALTUNG NECKARSULM
 Kultur- und Sportamt
 Eigentümer (ges. Vertreter)
 Sonnengasse 9
 74172 NECKARSULM

 Ort, Datum

 Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein

SSV Reutlingen 1905 Fußball e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Dr. Karsten Amann & Mario Kolb

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein SSV Reutlingen 1905 Fußball e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. **Hauptspielfeld**

1. **Stadion ; An der Kreuzeiche 4 / 72762 Reutlingen**

Bezeichnung/Adresse

2. **Rasen**

Untergrund

3. **Stadt Reutlingen**

Eigentümer

4. **Miete**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **Stadiongelände umzäunt**

Einfriedung

II. **Ausweichspielfeld**

1. **Rasen 1 ; AN der Kreuzeiche 4 / 72762 Reutlingen**

Bezeichnung/Adresse

2. **Rasen**

Untergrund

3. **Stadt Reutlingen**

Eigentümer

4. **Miete**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **Umzäunt / Geländer**

Einfriedung

III. **Ausweichspielfeld**

1.

Bezeichnung/Adresse

2.

Untergrund

3.

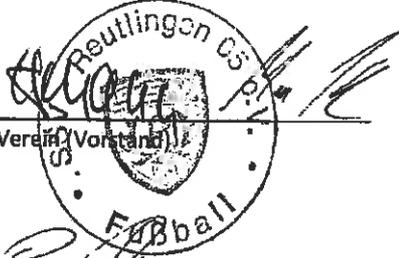
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Rehlingen 27.08.22
Ort, Datum


Veren (Vorstand)

[Signature]
Eigentümer (ges. Vertreter)

Rehlingen 27.08.22
Ort, Datum

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein FSV 08 Bietigheim-Lissigau e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Dr. Alexander Rossmann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.



Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FSV 08 Bietigheim-Bissingen die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Rasenplatz Budwold, Waldstr. 6
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Bietigheim-Bissingen
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung Vertrag vom 18.07.1968
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Baude
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Kunstrasen Budwold, Waldstr. 6
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Bietigheim-Bissingen
Eigentümer
4. S.O.
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Baude
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Bietheim-Dissingen
Ort, Datum 26.05.2022

FSV 08 Bietheim-Dissingen e.V.
- Geschäftsstelle -
Waldstraße 6
D-7437 Bietheim-Dissingen
Verein (Vorstand)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein

SV Oberachern

ges. vertr. d. d. Vorstand

Ralf Lorenz

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein SV Oberachern..... die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Waldseestadion, Waldstr. 3, 77855 Achern
Bezeichnung/Adresse
2. Rosenplatz
Untergrund
3. Stadt Achern
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Barriere
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Waldseestadion, Waldstr. 3, 77855 Achern
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Achern
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Barriere
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

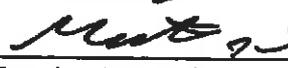
Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Achern, 26.05.2022
Ort, Datum


Verein (Vorstand)



Achern, 27.05.2022
Ort, Datum


Eigentümer (ges. Vertreter)



Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkennungserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein 1.FC Rielasingen-Arlen

ges. vertr. d. d. Vorstand Oliver Hennemann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein 1. FC Rielasingen-Arlen..... die nachstehenden Sportstätten:

I. **Hauptspielfeld**

1. Kunstrasenplatz Talwiese, Dr.-Fritz-Guth-Str. 5, 78239 Rielasingen-Worblingen
Bezeichnung/Adresse
2. Elastische Tragschicht auf Frostschutzkies
Untergrund
3. Gemeinde Rielasingen-Worblingen, Lessingstr. 2, 78239 Rielasingen-Worblingen
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Doppelstabmattenzaun
Einfriedung

II. **Ausweichspielfeld**

1. Rasenplatz Talwiese, Dr.-Fritz-Guth-Str. 5, 78239 Rielasingen-Worblingen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen auf humosen Oberboden
Untergrund
3. Gemeinde Rielasingen-Worblingen, Lessingstr. 2, 78239 Rielasingen-Worblingen
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Doppelstabmattenzaun, Maschendrahtzaun
Einfriedung

III. **Ausweichspielfeld**

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

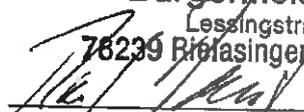
Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Rielasingen, 10.05.2022
Ort, Datum

Rielasingen, 10.05.2022
Ort, Datum

Ort, Datum


Verein (Vorstand)

Bürgermeisteramt
Lessingstraße 2
76239 Rielasingen-Worblingen

Eigentümer (ges. Vertreter)

(Ralf Jermann, BtMstr.)

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein

TSG Bocknang 1919 Fußball e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand

Joachim Pfisterer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein TSG Bockmang die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Etzwiesenstadion
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Bockmang
Eigentümer
4. Miete / Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Etzwiesenstadion
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Bockmang
Eigentümer
4. Miete / Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein Offenburger FV

ges. vertr. d. d. Vorstand Herr Stefan Klein

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 **ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann**.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein Offenburger FV die nachstehenden Sportstätten:

I. **Hauptspielfeld**

1. Karl-Heitz-Stadion, Platz 1, Badstraße 22, 77652 Offenburg
Bezeichnung/Adresse

2. Rasen
Untergrund

3. Stadt Offenburg
Eigentümer

4. Pachtvertrag
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Zaunanlage
Einfriedung

II. **Ausweichspielfeld**

1. Karl-Heitz-Stadion, Platz 3, Badstraße 22, 77652 Offenburg
Bezeichnung/Adresse

2. Kunstrasen
Untergrund

3. Stadt Offenburg
Eigentümer

4. Pachtvertrag
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Zaunanlage
Einfriedung

III. **Ausweichspielfeld**

1. Karl-Heitz-Stadion, Platz 2, Badstraße 22, 77652 Offenburg
Bezeichnung/Adresse

2. Rasen
Untergrund

3. Stadt Offenburg
Eigentümer

4. Pachtvertrag

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Zaunanlage

Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Offenburg, 19.05.2022

Ort, Datum



Offenburg, 23.05.22

Ort, Datum

M. Sch...

Eigentümer (ges. Vertreter)

Stadt Offenburg
Fachbereich Familien, Schulen und Soziales
Abt. Bildung und Sport - Schulen und Kitaverwaltung -
Hauptstraße 75-77, 77652 Offenburg

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein FC Holzhausen 1933 e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Nicolas Kipp und Bernd Plocher

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein **FC Holzhausen 1933 e.V** die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. **Panoramastadion / Stadionstraße 52, Sulz am Neckar/Holzhausen**

Bezeichnung/Adresse

2. **Rasenplatz**

Untergrund

3. **FC Holzhausen 1933 e.V**

Eigentümer

4. **Überlassung**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **Umzäunt**

Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. **Karl Hauser Sportpark / Mühlheimer Straße, 72172 Sulz am Neckar**

Bezeichnung/Adresse

2. **Kunstrasenplatz**

Untergrund

3. **Stadt Sulz**

Eigentümer

4. **Überlassung**

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. **Umzäunt**

Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse

2. _____
Untergrund

3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

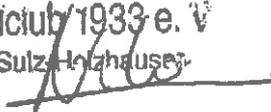
Sulz am Neckar, 25.05.2022
Ort, Datum

Sulz am Neckar, 25.05.2022
Ort, Datum

Ort, Datum

Fußballclub 1933 e. V.
*2172 Sulz Holzhausen

Verein (Vorstand)

Fußballclub 1933 e. V.
*2172 Sulz Holzhausen

Eigentümer (ges. Vertreter)

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein

FSV Hollenbach

ges. vertr. d. d. Vorstand

Karlheinz Weidmann

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein FSV Hollenbach die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. JAKO Arena, Am Sportplatz 40, 74673 Mulfingen
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. FSV Hollenbach
Eigentümer
4. Pacht von Gemeinde Mulfingen
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Umzäunung
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. dito
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. _____
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. _____
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

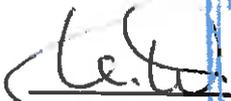
1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Hollenbach, 08.05.22
Ort, Datum


Verein (Vorstand)



Hollenbach, 08.05.22
Ort, Datum


Eigentümer (ges. Vertreter)



Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein ATSV Mutschelbach 1904 e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Jörg Konstandin

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein ATSV Mutschelbach 1904 e.V...... die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Piston's EDEKA-Arena, Waldenserstr. 1, 76307 Karlsbad
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. ATSV Mutschelbach 1904 e.V.
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Barriere um Platz, mit Zaunanlage um Arena
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Konstandin Kunstrasen-Arena, Waldenserstr. 1, 76307 Karlsbad
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. ATSV Mutschelbach 1904 e.V.
Eigentümer
4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Barriere um Platz, mit Zaunanlage um Arena
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. _____
Bezeichnung/Adresse
2. _____
Untergrund
3. _____
Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Karlsbad, 11.05.2022
Ort, Datum



ATSV MUTSCHELBACH 1904 e.V.
Waldenserstr. 1
76307 Karlsbad
Jörg Konstandin
Verein (Vorstand)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein SG Sonnenhof Großaspach e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Michael Ferber

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein SG Sonnenhof Großaspach e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. **Hauptspielfeld**

1. WIRmachenDRUCK Arena, Im Fautenhau 1, 71546 Aspach

Bezeichnung/Adresse

2. Naturrasen

Untergrund

3. Projekt Fautenhau 2011 GmbH & Co. KG

Eigentümer

4. Pachtvertrag

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____

Einfriedung

II. **Ausweichspielfeld**

1. Kunstrasenspielfeld an der WIRmachenDRUCK Arena, Im Fautenhau 1, 71546 Aspach

Bezeichnung/Adresse

2. Kunstrasen

Untergrund

3. Projekt Fautenhau 2011 GmbH & Co. KG

Eigentümer

4. Pachtvertrag

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____

Einfriedung

III. **Ausweichspielfeld**

1. _____

Bezeichnung/Adresse

2. _____

Untergrund

3. _____

Eigentümer

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

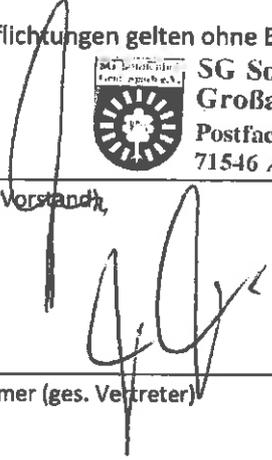
Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Aspach, den 11.05.2022
Ort, Datum

Aspach, den 11.05.2022
Ort, Datum

Ort, Datum


SG Sonnenberg
Grobaspach
Postfach 12 75
71546 Aspach

Verein (Vorstand)


Eigentümer (ges. Vertreter)

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein

FV Ravensburg

ges. vertr. d. d. Vorstand

Roland Weisheimer

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 **ligaweit geltende Stadionverbote** aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines **örtlich begrenzten Stadionverbotes** vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

2022/2023

Als Spielfelder für die Saison ~~2022/2023~~ der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein **FV 1893 Ravensburg e.V.** die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	<u>cteam Arena, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg</u>
2.	Untergrund	<u>Rasen</u>
3.	Eigentümer	<u>Stadt Ravensburg</u>
4.	Nutzungsverhältnis	<u>Pacht</u>
5.	Einfriedung	<u>Zaun um gesamtes Gelände, Zaun um Gästeblock</u>

II. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	<u>cteam Arena Nebenplatz, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg</u>
2.	Untergrund	<u>Rasen</u>
3.	Eigentümer	<u>Stadt Ravensburg</u>
4.	Nutzungsverhältnis	<u>Pacht</u>
5.	Einfriedung	<u>Zaun um gesamtes Gelände</u>

III. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	<u>cteam Arena Nebenplatz, Brühlstr. 17, 88212 Ravensburg</u>
2.	Untergrund	<u>Kunstrasen</u>
3.	Eigentümer	<u>Stadt Ravensburg</u>
4.	Nutzungsverhältnis	<u>Pacht</u>
5.	Einfriedung	<u>Zaun um gesamtes Gelände</u>

IV. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	<u>Stadion TSB Ravensburg, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg</u>
2.	Untergrund	<u>Rasen</u>
3.	Eigentümer	<u>Stadt Ravensburg</u>
4.	Nutzungsverhältnis	<u>Pacht</u>
5.	Einfriedung	<u>Zaun um gesamtes Gelände</u>

V. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	<u>TSB Ravensburg Platz 2, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg</u>
2.	Untergrund	<u>Rasen</u>
3.	Eigentümer	<u>Stadt Ravensburg</u>
4.	Nutzungsverhältnis	<u>Pacht</u>
5.	Einfriedung	<u>Zaun um gesamtes Gelände</u>

VI. Ausweichspielfeld

1.	Bezeichnung/Adresse	<u>Kunstrasen TSB Ravensburg, Brühlstr. 31, 88212 Ravensburg</u>
2.	Untergrund	<u>Kunstrasen</u>
3.	Eigentümer	<u>Stadt Ravensburg</u>
4.	Nutzungsverhältnis	<u>Pacht</u>
5.	Einfriedung	<u>Zaun um Platz</u>

4. _____
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. _____
Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen sind nicht beschränkt.

Ravensburg, 12.05.2022
Ort, Datum



[Signature]
Verein (Vorstand)

Stadt
Ravensburg

Ravensburg, 17.05.2022
Ort, Datum

[Signature]
Amt für Bildung, Soziales und Sport
Postfach 21 00 • 80191 Ravensburg
Eigentümer (ges. Vertreter)

Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)



Anerkenniserklärung über die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023

Der Verein 1. Göppinger Sportverein 1985 e.V.

ges. vertr. d. d. Vorstand Paul Lambert

anerkennt die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 (Anlage) als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Soweit Eigentümer der gemeldeten Sportstätte(n) nicht der Verein, sondern ein Dritter ist, anerkennt auch dieser die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 als für sich verbindlich und überträgt als originärer Hausrechtsinhaber der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie dem Württembergischen Fußballverband e.V. die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts über die gemeldeten Sportstätten, soweit dies zur Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist.

Der Verein/Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass der Württembergische Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg auf der Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 ligaweit geltende Stadionverbote aussprechen kann.

Der Verein/Eigentümer verpflichtet sich, soweit die Voraussetzungen zur Festsetzung eines örtlich begrenzten Stadionverbotes vorliegen, ein solches auszusprechen.

Der Verein/Eigentümer wird bei Verstößen gegen ein auf Grundlage der Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) der Saison 2022/2023 erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.

Als Spielfelder für die Saison 2022/2023 der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) meldet der

Verein 1. Göppinger Sportverein 1985 e.V. die nachstehenden Sportstätten:

I. Hauptspielfeld

1. Stadion 1. Göppinger Sportverein 1985 e.V.
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Göppingen
Eigentümer
4. Pacht
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

II. Ausweichspielfeld

1. Städtische Allwetterplätze (2 Stück)
Bezeichnung/Adresse
2. Kunstrasen
Untergrund
3. Stadt Göppingen
Eigentümer
4. Nutzungsüberlassung
Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)
5. Zaun
Einfriedung

III. Ausweichspielfeld

1. Dr. Alfred-Zeller-Stadion
Bezeichnung/Adresse
2. Rasen
Untergrund
3. Stadt Göppingen
Eigentümer

4. Nutzungsüberlassung (nur in Sonderfällen und Genehmigung durch Referat Umweltschutz und Grünordnung)

Nutzungsverhältnis/Vertragspartner (z.B. Miete, Pacht, Nutzungsüberlassung)

5. Zaun

Einfriedung

Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten ohne Einschränkungen.

Göppingen 9.5.2022
Ort, Datum

1. Göppinger Sportverein
1999 e.V.
Verein (Vorstand)
(Sport)

Göppingen 2.5.2022
Ort, Datum

Uwe K...
Eigentümer (ges. Vertreter)

Göppingen _____
Ort, Datum

Eigentümer (ges. Vertreter)